

Satzung des Vereins

"Frieden und kultureller Austausch - Libanon"

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "**Frieden und kultureller Austausch - Libanon**". Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V.".
3. Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zwischen Deutschland und Libanon (§52,13 Abgabenordnung), die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung im Libanon (§ 52,7 Abgabenordnung) sowie die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch, religiös Verfolgte, Flüchtlinge, Kriegs- und Katastrophenopfer im Libanon (§ 52,10 Abgabenordnung).
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch z.B.
 - (1) die Unterstützung von Projekten, die die Fortbildung und Schulung von Sozialarbeiter*innen, Pädagog*innen, Psycholog*innen in libanesischen Flüchtlingslagern und Frauenorganisationen fördern. Dies soll in Zusammenarbeit mit NGO's vor Ort geschehen, die die aktuelle Situation beurteilen können, z.B. mit der libanesischen NGO "Dar Assalam für interkulturellen Austausch".
 - (2) die Unterstützung und/oder Durchführung von Veranstaltungen wie z.B. Vorträge, Seminare, Symposien, die der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens im Libanon bzw. zwischen Deutschland und Libanon dienen.
 - (3) die Unterstützung von Menschen im Libanon, die in Not geraten sind (z.B. durch Flucht, Gewalt, Terror, Katastrophen). Dies soll in Zusammenarbeit mit NGO's vor Ort geschehen, die die aktuell vorliegende Notlagensituation beurteilen können, z.B. mit der libanesischen NGO "Dar Assalam für interkulturellen Austausch".
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines Antrags durch Entscheidung des Vorstands erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Kündigung
 - durch Tod
 - durch Ausschluss.
4. Die Kündigung hat mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich zu erfolgen.
5. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Zwecke des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand.
6. Der Ausschluss erfolgt zwingend, wenn ein Mitglied in einem weiteren Verein oder einer Organisation Mitglied ist, der/die als verfassungsfeindlich eingestuft ist.
7. Bei ihrem Austritt dürfen Mitglieder nicht mehr als gegebene Darlehen zurückerhalten. Ein Wertersatz für Sacheinlagen findet nicht statt.

§ 4

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 5

Vorstand

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist mit der Leitung der Geschäftsführung beauftragt. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig infolge Tod oder aus sonstigem Grund aus, so tritt ein von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewähltes Vereinsmitglied an diese Stelle.
4. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre, jedoch bleibt er bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei Ersatzwahlen richtet sich die Amtsdauer des/der Gewählten nach derjenigen des ausgeschiedenen Mitglieds.
5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung (im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.
6. Im Übrigen haben die Vorstände und Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Kopier- und Druckkosten. Die Vorstände und Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur

innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

7. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 6

Erweiterter Vorstand

1. Zum erweiterten Vorstand gehören neben dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, der/die Kassenwart*in und bis zu zwei Beisitzer*innen. Die Funktion des/der Kassenwart*in kann auch der/die Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende übernehmen.
2. Die Wahl erfolgt entsprechend § 5.
3. Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Vergabe der Mittel.
4. Der erweiterte Vorstand ist ebenfalls an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Über Mitgliedsbeiträge und Spenden hinaus können die Aufgaben des Vereins auch durch Darlehen finanziert werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a. Wahl und Entlastung des Vorstands
 - b. Wahl und Entlastung des/der Kassenprüfer/innen
 - c. Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands
 - d. Festlegung des Mitgliedsbeitrags
 - e. Änderung der Satzung
2. Alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung kann auch online (digital) organisiert und durchgeführt werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass geheime Wahlen und eventuell beantragte geheime Abstimmungen so organisiert werden, dass sie als geheim garantiert sind.
5. Die Einladungen zu jeder Mitgliederversammlung müssen schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Woche erfolgen.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem/ der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Mitglied geleitet. Der/die Leiter/in der Versammlung erstattet über die Tätigkeit und die finanzielle Lage des Vereins Bericht.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche von dem/der Protokollführer/in und dem / der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und in welche die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.

§ 9

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Kassenprüfer/innen, die berechtigt sind, die Kassenführung des Vereins laufend zu überwachen, die Kassenlage und den Kassenbestand zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten. Der/die Amtsinhaberin bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende Liquidatoren des Vereins. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften der §§ 47ff BGB.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens und / oder für die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch und religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Kriegs- und Katastrophenopfer, Zivilbeschädigte und Behinderte.
Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Verwendung des Vermögens entsprechend §10 Nr. 4 der Satzung.
5. Die Liquidatoren sind an den Beschluss der Mitgliederversammlung gebunden.

Tübingen, 1. Mai 2022